Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Wildvögeln (Allgemeinverfügung).

Festlegung eines Sperrbezirkes

Im Kreis Ostholstein wurde am 01. März 2006 in der Stadt Fehmarn / Westermarkelsdorf der Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln amtlich festgestellt.

Aufgrund § 79 Abs. 4 und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 01. März 2006 in Verbindung mit den §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBI SI. 1260) und § 4 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2006 (BGBI SI. 431) und des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 487) macht der Kreis Ostholstein folgendes bekannt:

Um den Fundort wird hiermit ein Sperrbezirk festgelegt.

Sperrbezirk:

Das Gebiet der Stadt Fehmarn, welches folgendermaßen umschlossen wird: Strandzugang Teichhof (Am Nördlichen Binnensee), dem Straßenverlauf folgend Richtung Wenkendorf, weiter über die westliche Parallelstraße zur Wenkendorfer Dorfstraße Richtung Dänschendorf bis zur Kreuzung mit der Gammersdorfer Straße, über den Kreuzweg, weiter in den Mühlenweg Richtung Petersdorf und anschließend über den Weidenweg, die Ostlandstraße, die Bojendorfer Weg bis nach Bojendorf in Richtung Strandzugang (in Höhe des Minigolfplatzes)

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit in 23701 Eutin eingesehen werden.

Wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. 08. 2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Verdachtsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41 in 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus den oben genannten Rechtsnormen.

Ab sofort gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

- 1. Geflügel, Bruteier und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus einem Geflügel haltenden Betrieb nicht verbracht werden
- 2. Von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte nicht aus oder in Geflügelhaltende Betriebe verbracht werden
- 3. Von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge dürfen nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden
- 4. Frisches Fleisch, Hack- oder Schabefleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten und von freilebendem Federwild darf nicht aus oder in Geflügel haltende Betriebe verbracht werden.
- 5. Gewerblich Geflügel haltende Betriebe werden nach näherer Anweisung des Fachdienstes Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein regelmäßig klinisch untersucht.
- 6. Katzen müssen im Haus gehalten und Hunde an der Leine geführt werden.

Nach Ablauf der 21 Tage dürfen bis zum 30. Tag Geflügel, Bruteier und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nur mit meiner Genehmigung verbracht werden.

Wer Geflügel (Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich beim Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit in 23701 Eutin, Telefon 04521/788233, Telefax 04521/788651, anzuzeigen.

Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen bedürfen meiner Genehmigung .

Gemäß § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter Nrn. 1 - 4 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet, bzw. die mit der Untersuchung nach Nr. 5 beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte nicht unterstützt oder die Untersuchung nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 74 Tierseuchengesetz kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Tierseuche verbreitet.

Eutin, den 01.03.2006

KREIS OSTHOLSTEIN Der Landrat

Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Im Auftrage gez. Dr. Wolf Vogelreuter - Amtstierarzt -